

Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft für Bildung Mannheim und die Arbeitsgemeinschaft für Bildung Rhein-Neckar/ Heidelberg

Empfänger: SPD Landesparteitag Baden-Württemberg

Regelungen für Inklusion an Schulen

Der SPD Landesverband fordert die Landtagsfraktion auf, dafür Sorge zu tragen, sich im Landtag für folgende Regelungen einzusetzen :

- a) Bis zum Jahr 2018 sind gesetzliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung grundsätzlich einen Anspruch haben, eine Regelschule zu besuchen. Zumindest muss sichergestellt werden, dass es wohnortsnah des in Frage kommenden Personenkreises eine solche Schule gibt bzw. entsprechend ausgestattet wird.
- b) Es sind die räumlichen Gegebenheiten in einer Weise umzugestalten, dass sie für Kinder und Jugendliche mit Behinderung barrierefrei zugänglich sind. Des Weiteren sind Extraräume zu errichten, wie beispielsweise Ruheräume und geeignete sanitäre Anlagen.
- c) Es muss entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung gestellt werden, um einen durchgängigen inklusiven Unterricht zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang muss eine transparente Zuständigkeitsstruktur hinsichtlich der Kostenträger errichtet werden. Alle LehrerInnen müssen für die Anforderungen eines inklusiven Unterrichtes entsprechend fortgebildet und qualifiziert werden.

Begründung:

2009 hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Um das darin verbrieftete Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in einen tatsächlichen Anspruch für Menschen mit Behinderung umzusetzen, ist die Festlegung auf ein konkretes Datum unumgänglich. Bis zum Jahr 2018 verbleibt den verantwortlichen Akteuren genügend Zeit, um in den näheren Umkreis des Wohnorts des Schülers/in mit Behinderung eine Schule in der Art auszustatten, dass ein inklusiver Unterricht möglich ist.

Für eine inklusive Gesellschaft ist der Zugang von Menschen mit Behinderung zu einer Regelschule ebenso Grundvoraussetzung., wie der barrierefreie Zugang zu öffentlichen Gebäuden, Kindergarten und Schule sind die Orte, an denen junge Menschen in Kontakt mit gleichaltrigen Menschen, auch mit Behinderung kommen können. Wenn also schon Kinder und Jugendliche Kontakt zu Menschen mit Behinderung haben, findet hierdurch ein Gewöhnungsprozess statt, der Hemmschwellen zwischen Nichtbehinderten und Menschen mit Behinderung abbaut. Ein solcher Prozess wird im normalen gesellschaftlichen Zusammenleben sowie auch später im Berufsleben fortgesetzt.

Zentrale Aufgabe der verantwortlichen Institutionen ist es, durch angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Auf Grund ihrer Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischen Erkrankung können Schülerinnen/Schüler ihre

Potenziale kaum oder nur erschwert entwickeln. Aufgabe der Sonderpädagogik ist es, Schülerinnen/ Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot entsprechend zu unterstützen. Hierfür müssen rechtzeitig Stellen für geeignetes Personal geschaffen werden. (Empfehlungen Expertenrat Baden-Württemberg[1])

[1] <http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/show/1263897/>

Aus dem grün-roter Koalitionsvertrag von 2011:

„Gleichberechtigte Teilnahme aller: Inklusion umsetzen

Die Inklusion behinderter Kinder ist integraler Bestandteil eines Bildungswesens, das sich durch Chancengerechtigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe aller auszeichnet. Wir werden Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Schulbereich konsequent umsetzen. Der Anspruch der Kinder mit Behinderung auf sonderpädagogische Förderung in der Regelschule wird gesetzlich verankert. Die Eltern behinderter Kinder erhalten ein Wahlrecht: Sie sollen nach einer qualifizierten Beratung selbst entscheiden, ob ihre Kinder eine Sonderschule oder eine Regelschule besuchen.

Die Schulen erhalten die für die Inklusion notwendige personelle, räumliche und sächliche Ausstattung. Dabei folgen die Mittel dem Kind und werden der entsprechenden Schule zugewiesen. Es gilt das Zwei-Pädagogen-Prinzip, wobei die Kompetenz der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen ausdrücklich erforderlich ist. Umgekehrt öffnen sich auch die Sonderschulen für Kinder ohne Behinderung.

In einem ersten Schritt sollen möglichst viele allgemein bildende Schulen bei entsprechendem Bedarf inklusiv arbeiten können. Zumindest im Grundschulbereich sollen alle Eltern wohnortnah ein inklusives Angebot vorfinden. Zugleich entwickeln sich weitere Schulen zu inklusiven Schulen fort. Das inklusive pädagogische Konzept bezieht sich auf die ganze Schule und wird in Zusammenarbeit mit den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen entwickelt. Dabei sind die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung regulärer Teil der Schülerschaft; Die sonderpädagogischen Lehrkräfte sind regulärer Teil des Lehrerkollegiums. Die Schulverwaltung unterstützt und begleitet den Prozess. Die Lehrkräfte erhalten regelmäßige Unterstützung und Fortbildung.“